

Öffentliche Bekanntmachung

Wahlbekanntmachung

1. Am **9. Juni 2024** findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Troisdorf ist in **42** allgemeine **Wahlbezirke** eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 29. April 2024 bis 19. Mai 2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Abgrenzung der Wahlbezirke kann an den Werktagen:

Montag von 07.30 Uhr - 12.30 Uhr und 13.30 Uhr - 19.00 Uhr,
Dienstag, Mittwoch, Donnerstag von 07.30 Uhr - 12.30 Uhr und 13.30 Uhr - 16.00 Uhr und
Freitag von 07.30 Uhr - 12.30 Uhr,
am Freitag vor der Wahl, 07. Juni 2024, bis 18.00 Uhr,
(Am 29. Mai 2024 bleibt das Rathaus geschlossen.)

im Wahlamt der Stadt Troisdorf, Sitzungssaal A (Erdgeschoss), Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf, eingesehen werden.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag (09. Juni 2024) zur Vorbereitung der Auszählung und Ermittlung des Briefwahlergebnisses ab 14:30 Uhr in der Städtischen Gesamtschule - Europaschule, Am Bergeracker 31, 53842 Troisdorf, zusammen. Die Ermittlung und Feststellung der Briefwahlergebnisse finden ab 18.00 Uhr statt und sind ebenfalls öffentlich, siehe Punkt 4 dieser Wahlbekanntmachung.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen und sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Das Wahlrecht kann auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung, unter Vorlage des Personalausweises, Identitätsausweises oder Reisepasses, ausgeübt werden, wenn Sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat **eine Stimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem **rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz** oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler **in einer Wahlkabine des Wahlraums** oder in einem besonderen Nebenraum **gekennzeichnet und** in der Weise **gefaltet werden**, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. **Nach der Stimmabgabe wirft der Wähler den Stimmzettel in die Wahlurne.**

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Rhein-Sieg-Kreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** des Rhein-Sieg-Kreises oder
 - b) durch **Briefwahl**teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Troisdorf im Rathaus, Wahlamt, Sitzungssaal A (Erdgeschoss), Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf, einen amtlichen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag, sowie einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag beschaffen.

Die Briefwähler kennzeichnen persönlich ihren Stimmzettel, legen ihn in den amtlichen weißen Stimmzettelumschlag, unterschreiben die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt unter Angabe des Datums, stecken den verschlossenen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag mit dem Stimmzettel und getrennt davon den unterschriebenen Wahlschein gemeinsam in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag, verschließen den **roten**

Wahlbriefumschlag und übersenden ihn so rechtzeitig, an die auf dem roten Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle, dass er dort spätestens am Wahltag (09. Juni 2024) bis 18.00 Uhr eingeht.

Der rote Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle, bis zum Wahltag am 09. Juni 2024 bis 18.00 Uhr abgegeben oder in den Briefkasten des Rathauses eingeworfen werden.

6. **Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.** Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Im Falle der Hilfeleistung hat die Hilfsperson die Versicherung an Eides statt auf dem Wahlschein auszufüllen und zu unterschreiben, dass die Kennzeichnung des Stimmzettels gemäß dem erklärten Willen des Briefwählers erfolgt ist.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. Im Wahllokal des **Wahlbezirkes 131** (West, Katholische Grundschule Blücherstraße) und im Wahllokal des **Wahlbezirkes 132** (West, Katholische Grundschule Blücherstraße) sowie im Wahllokal des **Wahlbezirkes 141** (Friedrich-Wilhelms-Hütte, Gemeinschaftsgrundschule Roncalli-Schule (Schulturnhalle)) werden für **wahlstatistische Auszählungen** Stimmzettel mit Unterscheidungsmerkmalen verwendet, aus denen Geschlecht und Geburtsjahresgruppe der Wählerinnen und Wähler zu erkennen sind. Dort werden für die Stimmabgabe amtliche Stimmzettel mit festgelegten Buchstabenkennungen, entsprechend dem Geschlecht und Geburtsjahresgruppe der Wählerinnen und Wähler, ausgehändigt. Das Verfahren ist nach dem Wahlstatistikgesetz zulässig. Dabei ist jede Verletzung des Wahlgeheimnisses ausgeschlossen.

Troisdorf, den 14. Mai 2024
Stadt Troisdorf



Alexander Biber
Bürgermeister